

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.029.449

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4871/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Jänner 2021 unter der Nr. **4871/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 30 bis 33:

- 1. *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Arbeitnehmer in Ihrem Verantwortungsbereich durch impliziten Druck zu Testungen bewegt werden?*
- 2. *Inwiefern differenziert sich die Situation innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten in Ihrem Verantwortungsbereich?*
- 3. *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Arbeitnehmer in Ihrem Verantwortungsbereich durch Zwang zu Testungen bewegt werden?*
- 4. *Inwiefern differenziert sich die Situation innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten in Ihrem Verantwortungsbereich?*
- 5. *Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu einem Einsatz in einem anderen Bereich führt?*

- *6. Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu sonstigen Nachteilen führt?*
- *7. Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung eine Impfung zu machen, zu beruflichen Nachteilen führt?*
- *30. Inwiefern können Sie ausschließen, dass Arbeitnehmer in Ihrem Verantwortungsbereich durch impliziten Druck zu Impfungen bewegt werden?*
- *31. Inwiefern differenziert sich die Situation innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten in Ihrem Verantwortungsbereich?*
- *32. Inwiefern können Sie ausschließen, dass Arbeitnehmer in Ihrem Verantwortungsbereich durch Zwang zu Impfungen bewegt werden?*
- *33. Inwiefern differenziert sich die Situation innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten in Ihrem Verantwortungsbereich?*

Im Dienstrecht des Bundes ist weder eine Verpflichtung, sich als augenscheinlich gesunde Bedienstete oder als augenscheinlich gesunder Bediensteter einer COVID-19-Testung zu unterziehen, noch eine Verpflichtung, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, vorgesehen. Ich darf hinsichtlich der hier maßgeblichen dienstrechtlichen Grundlagen auf die Beantwortung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur gleichlautende Parallelanfrage Nr. 4872/J verweisen.

Dementsprechend gibt es auch im Justizressort keine wie immer geartete Verpflichtung zu Testungen oder Impfungen. In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) werden nur vereinzelt Antigen-Schnelltests durchgeführt. Diese sind ausschließlich freiwillig und dienen lediglich einer Momentaufnahme. Daten werden nicht evident gehalten. Bei einem positiven Test wird die Gesundheitsbehörde verständigt, um die weiteren Veranlassungen treffen zu können.

Das BMJ hat für den gesamten Ressortbereich durch entsprechende Erlässe und Richtlinien alle Vorkehrungen getroffen, um das reibungslose Funktionieren der Justiz sicherzustellen sowie gleichzeitig die Sicherheit in den gerichtlichen und staatsanwaltlichen Gebäuden auch ohne Testungen zu wahren und die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus so weit als möglich zu unterbinden. Zu den Besonderheiten im Straf- und Maßnahmenvollzug nehme ich im nachfolgenden Frageblock Stellung.

Zu den Fragen 8 bis 29:

- *8. Wer führt die elektronische Liste mit den Testergebnissen?*
- *9. Welche Software kommt dabei zum Einsatz?*

- 10. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Liste?
- 11. Welche Daten werden dabei erhoben, verarbeitet und gespeichert? (Bitte ausführen inwiefern das positive und/oder negative Testergebnisse (Schnelltest und PCR-Test) betrifft)
- 12. Wo werden diese Daten gespeichert?
- 13. Wer kann diese Daten einsehen?
- 14. Wie werden diese Daten gelöscht?
- 15. In welchen Zeitabständen werden diese Daten gelöscht?
- 16. Durch wen werden diese Daten gelöscht?
- 17. Werden diese Daten unmittelbar mit Beendigung des Dienstverhältnisses gelöscht?
- 18. Inwiefern wurde die Ihrem Ressort zugeordnete unabhängige Datenschutzbehörde mit dieser technischen Lösung befasst?
- 19. Wie bewertet die Datenschutzbehörde diese technische Lösung?
- 20. Gibt es darüber hinaus in Ihrem Verantwortungsbereich Systeme zur Erfassung von Informationen im Zusammenhang mit Covid-19?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, warum?
 - c. Wenn ja, wie werden diese in Ihrem Ressort aus datenschutzrechtlicher Perspektive beurteilt?
- 21. Wie viele Tests werden in Ihrem Ressort durchgeführt? (Bitte nach Organisationseinheiten, Bundesländer und Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021 je Monat aufschlüsseln)
- 22. Welche Kosten werden dabei budgetwirksam?
- 23. Wie viele Personen werden positiv, falsch-positiv und negativ getestet? (Bitte nach Organisationseinheiten, Bundesländer und Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021 je Monat aufschlüsseln)
- 24. In welchen Einrichtungen in Ihrem Verantwortungsbereich wird das Analysegerät Sofia verwendet?
- 25. Wann wurden diese Analysegeräte angeschafft?
- 26. Welche Kosten werden dabei je Gerät budgetwirksam?
- 27. Gibt es Wartungsverträge öÄ. im Zusammenhang mit dem Gerät?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, mit welchen Firmen?
 - c. Wenn ja, für welchen Zeitraum?
- 28. Gibt es Alternativen zum Analysegerät Sofia?
- 29. Wenn ja, warum hat man sich dafür entschieden?

Im sensiblen Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wurden eigene (freiwillige) Testmöglichkeiten etabliert. Das im November 2020 angeschaffte Analysegerät Sofia wird in den Justizanstalten Eisenstadt, Feldkirch, Garsten, Graz-Jakomini, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Linz, Leoben, Innsbruck, Ried, Salzburg, St. Pölten, Suben, Wels, Wien-Josefstadt, Wien-Simmering und Wiener Neustadt eingesetzt. Pro Gerät sind Anschaffungskosten iHv 1800 Euro (zzgl. USt) zu veranschlagen.

Für die Anschaffung des Analysegeräts Sofia sprachen dessen einfache Bedienung, der verhältnismäßig günstige Preis, die sofortige Verfügbarkeit, der Zusatznutzen im Hinblick auf weitere Testmöglichkeiten (zB Influenza A+ B, Legionellen), die Produktqualität und die rasche Verfügbarkeit von Zweitlaborgeräten zur Abklärung eines positiven Antigentests.

Mit Stichtag 26. Jänner 2021 wurden seit Geräteanschaffung in den Justizanstalten insgesamt 7.911 (für Bedienstete und Insass*innen) und in den Ausbildungszentren 212 Testungen durchgeführt. Hierbei wurden drei positive Antigentests von Bediensteten mit dem Analysegerät Sofia bestätigt. Alle übrigen internen Testergebnisse von Bediensteten waren negativ.

Im Jahr 2020 fielen im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs 548.316 Euro für Covid-19 Tests an, eine weitere Aufschlüsselung der Kosten ist nicht möglich.

Die Testergebnisse werden nur in den einzelnen Justizanstalten im Rahmen der datenschutz- und dienstrechtlichen Vorgaben (siehe dazu weiter unten) mittels passwortgeschützter Excel-Liste dokumentiert. Die Aufzeichnungen umfassen Namen und Anzahl der jeweils positiv und negativ Getesteten, jene der Wiedergesenen sowie jene der sich in Quarantäne oder Absonderung befindlichen Bediensteten und Insass*innen. An die Generaldirektion im BMJ werden lediglich die Zahlen (ohne Namen) gemeldet.

Die Zugriffsberechtigungen zur Dokumentation der Testergebnisse in den einzelnen Justizanstalten werden nach einem strengen need-to-know-Prinzip vergeben. § 280a Abs. 2 BDG 1979 sieht für derartige Datenaufbewahrungen eine Frist von 15 Jahren ab der letztmaligen Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung vor. Diese Vorgehensweise zur datenschutzkonformen Datenerfassung sowie deren Speicherung und Löschung erfolgte nach Befassung des Datenschutzbeauftragten der Justiz.

Die Datenschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass Daten über Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sowie über diesbezügliche Verdachtsfälle zu jenen sensiblen Daten zählen, für die das Datenschutzrecht einen besonderen Schutz vorsieht. Das

Datenschutzrecht sieht ferner vor, dass diese Gesundheitsdaten in jenem Ausmaß verwendet werden können, das notwendig ist, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Mitmenschen zu schützen. Dazu zählt insbesondere die Datenerhebung von Personen, bei denen eine Infektion festgestellt wurde oder bei denen ein Verdachtsmoment aufgrund eines Kontakts mit einer infizierten Person oder aufgrund eines Aufenthalts in einer Risikoregion besteht. Im arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Kontext ist festzuhalten, dass jede*r Arbeitgeber*in /Dienstnehmer*in gegenüber seinen Arbeitnehmer*innen/Dienstnehmer*innen zur Fürsorge verpflichtet ist, wozu der Ausschluss von Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zählt. Vor diesem Hintergrund kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auf Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO iVm den jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Fürsorgepflicht (Verarbeitung zum Zwecke der Erfüllung arbeits- und sozialrechtlicher Pflichten) gestützt werden.

Bedienstete, welche sich nicht testen lassen, dürfen – zum Schutz der Insass*innen sowie der anderen Bediensteten – ihren Dienst nur mit einer FFP-2-Schutzmaske versehen und sind in Bereichen mit möglichst wenig bis kaum Insass*innen- und Personenkontakt einzusetzen.

i.V. Mag. Werner Kogler

